

Interpellation Fraktion FDP (Bernhard Eicher): Stützstrümpfe für den Gewerkschaftsbund

Der Stadtrat hat anlässlich der Budgetberatungen 2015 mit knapper Mehrheit einen Beitrag von 6000 Franken für den Gewerkschaftsbund der Stadt Bern und Umgebung ohne vereinbarte Gegenleistung beschlossen. In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche rechtliche Grundlage besteht für diese Subvention?
2. Inwiefern entspricht die Bevorzugung einer einzelnen Gewerkschaft (und nur einer Seite der Sozialpartnerschaft) dem Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung?
3. Welche Gegenleistung hat der Gemeinderat für diese Subvention verlangt?
4. Sofern eine bestimmte Tätigkeit unterstützt wird: Inwiefern müssten gleiche Tätigkeiten, die aber von anderen Dritten erbracht werden, auch unterstützt werden?
5. Ist der Subventionsentscheid des Stadtrates verbunden mit der Pflicht zur Ausgabe oder bloss eine Ermächtigung dazu?
6. Liegt ein solcher Subventionsbeitrag aufgrund der Höhe im alleinigen Kompetenzbereich des Gemeinderates?
7. Ist die Ausstandspflicht einer Stadträtin oder eines Stadtrates angezeigt, wenn diese oder dieser beim Gewerkschaftsbund angestellt wäre?
8. Unterliegt der Subventionsempfänger rechtlichen Anforderungen der Stadt (Beschaffungsrecht, Förderung von Kaderfrauen etc.)?

Bern, 21. Mai 2015

Erstunterzeichnende: Bernhard Eicher

Mitunterzeichnende: Mario Imhof, Dannie Jost, Christoph Zimmerli, Pascal Rub

Antwort des Gemeinderats

Der Stadtrat hat am 18. September 2015 anlässlich der Beratung des Produktegruppen-Budgets (PGB) 2015 auf Antrag der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei (SP) beschlossen, Fr. 8 000.00 ins Budget (P610410 Beitragswesen) der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI) aufzunehmen. Der Betrag soll gemäss Antragsstellerin für die finanzielle Unterstützung des Rechtsberatungsangebots des KV Bern (Fr. 2 000.00) und des Gewerkschaftsbunds der Stadt (GSB) Bern (Fr. 6 000.00) dienen. Die entsprechenden Beträge waren von der FPI zuvor als Sparmassnahme aus ihrem Budget gestrichen worden. Der Antrag der SP wurde mit 32 Ja- gegenüber 31 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung überwiesen.

Zu Frage 1:

Der KV Bern und der GSB erteilen Ratsuchenden Auskünfte zu unterschiedlichen Problemen. Dabei geht es gemäss der sozialdemokratischen Partei vor allem um arbeitsrechtliche Fragen, die beispielsweise das Stipendienwesen, die Familienzulagen oder Fragen in Zusammenhang mit Trennungen oder Scheidungen beinhalten. Es handle sich um ein niederschwelliges Angebot. Dem Jahresbericht des GSB ist jedoch nur zu entnehmen, dass der Beitrag der Stadt als Subvention verbucht wird. Die beiden Auskunftsstellen sind in der Übersicht der Stadtkanzlei zu den Rechtsauskunftsstellen der Stadt Bern aufgeführt. In dieser Übersicht sind sämtliche 56 Organisationen in der Stadt aufgeführt, welche unentgeltlich oder gegen einen bescheidenen Kostenbeitrag Rechtsauskünfte erteilen.

Die Rechtsauskunftstellen des KV Bern und des GSB erbringen eine Leistung zum öffentlichen Wohl in der Stadt. Solche Tätigkeiten kann die Stadt gestützt auf Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 27 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 der Stadt Bern (GO; SSSB 101.1) unterstützen. Die beiden Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 2 Eigene und übertragene Aufgaben

- 1 Die Stadt erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.
- 2 Sie nimmt in eigener Zuständigkeit weitere Aufgaben wahr, die dem öffentlichen Wohl dienen und für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Art. 27 Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte

- 1 Die Stadt kann öffentliche Aufgaben dauernd oder befristet auf Dritte übertragen.
- 2 Voraussetzungen, Art und Umfang regelt der Stadtrat in einem Reglement.

Einen entsprechenden Erlass zu Artikel 27 Absatz 2 GO hat der Stadtrat mit dem Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03) geschaffen.

Zu beachten ist, dass unter die öffentlichen Aufgaben gemäss Artikel 27 GO auch Leistungen fallen, welche dem öffentlichen Wohl dienen, die von Dritten erbracht und von der Stadt teilweise oder ganz finanziert werden.

Ein spezifisches Reglement für Rechtsauskunftsstellen besteht nicht.

Zu Frage 2:

Die Stadt kann, muss aber gemäss GO nicht Leistungen finanzieren, welche dem öffentlichen Wohl dienen und von Dritten erbracht werden. Somit besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Stadt für solche Leistungen. Die Stadt ist somit - wie beispielsweise im Kulturbereich - frei, welche Institutionen in welchem Umfang sie unterstützen will. Entsprechend gilt im vorliegenden Fall das Gebot der Rechtsgleichheit bei der Auswahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger nicht. Rechtsauskunftsstellen im Bereich Arbeit/Gewerkschaft, Berufsverbände), die keine Unterstützung erfahren sind TRiiO, LEBE, syna.

Zu Frage 3:

Die Beiträge an den KV Bern und an den GSB wurden seit Jahrzehnten ausgerichtet. Der erstmalige Zeitpunkt der Ausrichtung der Beiträge lässt sich nicht mehr nachvollziehen, da keine entsprechenden Akten vorhanden sind. Die Beiträge waren vermutlich an die Erteilung von Rechtsauskünften an Personen aus dem Stadtgebiet geknüpft. Es bestand allerdings keine entsprechende schriftliche Verpflichtung im Sinne einer Leistungsvereinbarung, wie es das Übertragungsreglement für solche Beiträge vorsieht. Auch gab es keine Schriftenwechsel, wodurch die Stadt Kenntnis über die genaue Verwendung erhalten hätte. Angesichts der Grösse der Beiträge erschien der Abschluss eines Leistungsvertrags als unverhältnismässig. Dies entspricht im Übrigen bei kleineren Beiträgen gängiger Praxis. So werden beispielsweise im Kulturbereich für Beiträge in dieser Grössenordnung keine Leistungsverträge abgeschlossen.

Zu Frage 4:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 5:

Der Entscheid des Stadtrats ist eine blosser Ermächtigung und für den Gemeinderat nicht bindend. Gemäss Artikel 54 Absatz 2 GO verabschiedet der Stadtrat zuhanden der Stimmberechtigten jährlich pro Dienststelle einen Globalkredit. Gemäss Artikel 148 Absatz 1 wird der Gemeinderat ermächtigt, nach rechtskräftigem Beschluss des Produktgruppen-Budgets, im Rahmen der beschlossenen Vorgaben (gemeint sind die für jede Produktgruppe übergeordnete Ziele und Steuerungsvorgaben) über die entsprechenden Globalkredite zu verfügen.

Gemäss Artikel 131 GO verfügen anschliessend die Direktionen über die beschlossenen Kredite. Im Sinne von Artikel 131 GO hat der Gemeinderat in der Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung; UeV; SSSB 152.031) die Direktionen für zuständig erklärt, diejenigen Dritten auszuwählen, deren Leistungen abgegolten werden.

Der Entscheid des Stadtrats ist somit als unverbindliches politisches Zeichen an den Gemeinderat zu werten. Innerhalb der Verwaltung können die Direktionen autonom über die beschlossenen Globalkredite verfügen. Entsprechend liegt die Entscheidungsbefugnis über die Ausrichtung der Beiträge an den KV Bern und den GSB bei der FPI und somit bei deren Direktor.

Zu Frage 6:

Siehe Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 7:

Gemäss Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe c des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) gilt für die Parlamentsmitglieder von Gemeindeparlamenten keine Ausstandspflicht. Somit sind Stadtratsmitglieder bei Geschäften nicht ausstandspflichtig, selbst wenn diese unmittelbar persönliche Interessen an einem Geschäft haben. Freiwillig in den Ausstand zu treten, ist jederzeit möglich.

Zu Frage 8:

Ja. Die entsprechenden rechtlichen Anforderungen der Stadt sind im Übertragungsreglement und in der Übertragungsverordnung geregelt. Diese werden in den Leistungsverträgen den Subventionsempfängerinnen und -empfängern überbunden. Bei kleineren Beiträgen wird in der Regel auf einen Leistungsvertrag und damit auf eine Überbindung von rechtlichen Anforderungen verzichtet.

Bern, 16. September 2015

Der Gemeinderat